

Mag. Manuel Wolf
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5520
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-WFN/B-536/2-2025

Landeck, 15.09.2025

**Venet Bergbahnen AG, Zams;
Erschließungs- und Rodelweg Krahberg;
Verfahren nach dem Forstgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz**

KUNDMACHUNG

Die Venet Bergbahnen AG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung einer forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Erschließungs- und Rodelweges am Krahberg angesucht.

Beschreibung des Projekts:

Es ist geplant am Krahberg auf den Gp. 1926/1, 1923/1 und 1925, alle KG Zams, eine Weganlage zu errichten, welche einerseits als Erschließungsweg im Sommer sowie als Rodelweg im Winter genutzt werden soll.

Die geplante Weganlage weist eine Länge von 3.750 lfm auf, hat eine Steigung zwischen 8 % und 13 % und liegt die Planumbreite der Weganlage bei 6 m, wovon sich die Wegbreite auf ca. 5 m mit einem links- und rechtsseitigen Bankett von ca. 0,5 m beläuft.

Die Weganlage soll leicht talseitig geneigt errichtet werden um eine Entwässerung der Fahrbahn mittels Wasserauskehren zu gewährleisten.

Insgesamt soll die Weganlage eine Fläche von 23.000 m² in Anspruch nehmen und sind auf den Gp. 1926/1 und 1922/1, beide KG Zams, Ausgleichsmaßnahmen für Raufußhühner im Ausmaß von ca. 36 ha geplant.

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, 23.10.2025 um 10:00 Uhr

mit dem Treffpunkt **Gemeindeamt Zams** anberaumt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Manuel Wolf